

Hopfenweg 21
Postfach/C.p. 5775
CH-3001 Bern
Tel. 031 370 21 11
Fax 031 370 21 09
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Kranken- und
Unfallversicherung
3003 Bern

Bern, 9. Mai 2011

**Entwurf des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale
Krankenversicherung
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen
Sehr geehrte Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum oben genannten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können. Da die Krankenversicherung nicht sozialpartnerschaftlich organisiert und finanziert ist, sind wir als Dachverband von 170'000 Arbeitnehmenden wenig in Umsetzungsfragen in diesem Bereich involviert. Eine Aufsicht, welche Gewähr für eine qualitativ gute, effizient funktionierende und zahlbare Krankenversicherung bietet, ist für die Arbeitnehmenden in der Schweiz jedoch von grosser Bedeutung. Wir erlauben uns deshalb, in eher grundsätzlicher Form zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Stärkung der Aufsicht angebracht

Die gegenwärtige Systemausgestaltung der sozialen Krankenversicherung und die Tendenz, dass sich Krankenversicherungsgruppen konzernähnlich organisieren sowie die vielfältigen Verflechtungen und Abhängigkeiten der Krankenversicherer untereinander und mit anderen Versicherern machen eine Stärkung der Aufsicht notwendig. Wir sind deshalb einverstanden damit, dass die Aufsicht mit neuen Kompetenzen ausgestattet wird und z.B. neu bei Missachtung von Vorgaben durch die Krankenversicherer in die Vermögensrechte und Organisation des Versicherers eingreifen kann. Auch verbesserte Corporate Governance- und Transparenz-Vorschriften, eine risikobasierte Reserveberechnung, vorbeugende

aufsichtsrechtliche Massnahmen sowie verschärfte Strafbestimmungen sind im Interesse der Versicherten.

Ablehnung einer Aufsichtsbehörde ausserhalb der Bundesverwaltung

Es besteht zur Zeit eine grundsätzliche Tendenz, Aufsichtsbehörden aus der Bundesverwaltung auszulagern. Mit der Begründung der grösseren Unabhängigkeit werden damit Funktionen, welche die Bundesverwaltung wahrgenommen hat, anstatt durch Steuern, neu durch Abgaben und Gebühren finanziert. Nebst der Schaffung von Schwierigkeiten, die sich bei der Suche nach unabhängigen Experten ergeben, wird so indirekt den Versicherten nebst der bereits hohen Prämienbelastung eine weitere finanzielle Bürde zugemutet. Dagegen wehren wir uns. Wir sind der Ansicht, dass die Aufsicht über diesen wichtigen Teil der obligatorischen Sozialversicherungen von einer demokratisch legitimierten und kontrollierten staatlichen Behörde durchgeführt werden muss und nicht an eine eigenständige Behörde delegiert werden kann. Diese weist keine solche Legitimation auf und untersteht keiner entsprechenden Kontrolle. Der Bund würde mit der vorgeschlagenen Behörde nebst der Durchführung auch die Aufsicht aus der Hand geben und an politischem Einfluss verlieren. Das ist bei einer wichtigen Sozialversicherung wie der Krankenversicherung nicht angebracht.

- *Wir fordern deshalb, die Aufsicht bei einer Behörde des Bundes zu belassen und diese Behörde mit besseren Ressourcen und Kompetenzen auszustatten.*

Massnahmen bei Gefährdung des Krankenversicherungssystems

Im Bericht zum Vernehmlassungsverfahren wird erwähnt, das System der sozialen Krankenversicherung habe sich bis jetzt bewährt. Trotzdem und trotz der geplanten Verstärkung der Aufsicht, wird davon ausgegangen, dass die Insolvenz einer grösseren Krankenkasse das Funktionieren des Gesamtsystems stark gefährden könnte. Vorgeschlagen wird eine Kompetenzzuweisung an den Bundesrat, welcher – sofern er das System als gefährdet erachtet – die gesetzlichen Leistungen einschränken oder streichen, die Tarife senken sowie die Kostenbeteiligung der Versicherten erhöhen kann.

- *Wir lehnen eine derartige Regelung ab und fordern die Streichung von Art. 43.*

Wir sind der Auffassung, dass so die Folgen von Systemrisiken einfach auf die Versicherten abgewälzt würden. Unseren Erachtens ist für die Abdeckung des Systemschutzes in erster Linie der Gesetzgeber und die neu mit umfangreichen Kompetenzen ausgestattete Aufsicht zuständig. Die obligatorische Krankenversicherung ist umlagefinanziert, Kapitalanlageschwankungen halten sich also in Grenzen. Gesetzgeber und Aufsicht müssen die Anforderungen an die Versicherer und an das Gesamtsystem insgesamt so setzen, dass Systemrisiken ausgeschlossen werden. Für die Folgen von Fehlverhalten der Akteure in der Grundversicherung können nicht die Versicherten verantwortlich gemacht werden.

Wir hoffen, dass Sie unseren Bemerkungen Rechnung tragen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

sig.
Matthias Kuert Killer
Mitglied der Geschäftsleitung